



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 7 – 23. Jahrgang – Potsdam, 15. Juli 2013

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz zur Aufhebung der Allgemeinen Verfügung vom 27. November 2007 vom 11. Juni 2013 (9311-II.003)	70
Durchführung der Arbeitslosenversicherung der Gefangenen Rundverfügung des Ministers der Justiz vom 12. Juni 2013 (4524-IV.1)	70
Einheitliche Vordrucke für die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaft des Landes Brandenburg in Strafsachen (Vordruckreihe StP) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 19. Juni 2013 (1414-SH 3-I)	72
Bearbeitung von Anträgen auf Schadensersatz und Entschädigung Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 3. Juli 2013 (1070-I.4)	72
Personalnachrichten	73
Ausschreibungen	74

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
zur Aufhebung
der Allgemeinen Verfügung vom 27. November 2007
Vom 11. Juni 2013
(9311-II.003)

I.

Die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 27. November 2007 (JMBl. S. 193) wird aufgehoben.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 11. Juni 2013

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Durchführung der Arbeitslosenversicherung der Gefangenen

Rundverfügung des Ministers der Justiz
Vom 12. Juni 2013
(4524-IV.1)

1.

- 1.1 Gefangene oder Untergebrachte, die Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe (§ 66 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes [BbgJVollzG]; § 60 des Brandenburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes [BbgSVVollzG]) erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) nicht erhalten, sind gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 4 SGB III versicherungspflichtig bei der Bundesanstalt für Arbeit, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine Versicherungspflicht oder nach § 28 SGB III Versicherungsfreiheit vorliegt.
- 1.2 Die Versicherungspflicht beginnt nach § 24 Absatz 2 SGB III mit dem Tage, an dem Gefangene oder Untergebrachte eine Arbeit oder sonstige Beschäftigung, eine berufliche oder schulische Bildungsmaßnahme

mit Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe aufnehmen (§§ 27, 28, 29 und 30 BbgJVollzG; §§ 20, 21, 22 und 23 BbgSVVollzG).

- 1.3 Die Versicherungspflicht endet mit der Entlassung in die Freiheit oder mit dem Tage vor Eintritt in die Beitragsfreiheit.
- 1.4 Die Versicherungspflicht besteht auch für die Zeit einer Freistellung von der Arbeitspflicht gemäß § 32 BbgJVollzG; § 25 BbgSVVollzG.
- 1.5 Das Land Brandenburg (Justizverwaltung) ist beitragspflichtig, soweit es Gefangene oder Untergebrachte beschäftigt, die nach Nummer 1.1 versicherungspflichtig sind.
- 1.6 Für die Zeit des Bezugs von Verletztengeld sind Beiträge an die Bundesanstalt für Arbeit zu zahlen, wenn Gefangene oder Untergebrachte zuvor gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 4 SGB III beitragspflichtig waren (§ 26 Absatz 2 Nummer 1 SGB III).

2.

- 2.1 Versicherungsfreiheit liegt vor
 - 2.1.1 mit Ablauf des Monats, in dem das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vollendet wird (§ 28 Absatz 1 Nummer 1 SGB III);
 - 2.1.2 bei Gefangenen, die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd nicht mehr verfügbar sind (§ 28 Absatz 1 Nummer 2 SGB III), von dem Zeitpunkt an, an dem die Agentur für Arbeit diese Minderung der Leistungsfähigkeit und der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt haben;
 - 2.1.3 beim Bezug von Ersatzleistungen für Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe (zum Beispiel Zeugenentschädigung);
 - 2.1.4 während der Zeit, für die ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung vergleichbare Leistungen eines ausländischen Leistungsträgers zuerkannt ist (§ 28 Absatz 1 Nummer 3 SGB III); die Versicherungsfreiheit ist durch den Bescheid des Leistungsträgers zu belegen.
- 2.2 Gefangene in Abschiebungshaft unterliegen der Versicherungspflicht nicht. Versicherungspflicht besteht jedoch für Gefangene im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder Sicherungsverwahrung, gegen die im Anschluss an den Vollzug eine Abschiebungshaft angeordnet ist.

- 2.3 Zweifelsfälle einer Versicherungsfreiheit sind mit dem Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg zu klären.

3.

- 3.1 Die versicherungspflichtigen Zeiten werden im web-basierenden Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug (BASIS-Web) erfasst.
- 3.2 Nach Beendigung des Vollzuges einer Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder der Sicherungsverwahrung stellt die Justizvollzugsanstalt dem Entlassenen eine Bescheinigung über versicherungspflichtige Zeiten in der jeweils aktuellen Fassung aus (§ 312 Absatz 4 SGB III).
- 3.3 Bei der Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt des Landes sind die Daten für die spätere Bescheinigung versicherungspflichtiger Zeiten zu übersenden.
- 3.4 Bei der Verlegung in eine Anstalt, die nicht der Dienstaufsicht der Justizverwaltung des Landes Brandenburg unterliegt (Vollzugsanstalt eines anderen Landes, Landeskrankenhaus), ist der aufnehmenden Anstalt eine Bescheinigung über die versicherungspflichtigen Zeiten zu übersenden.
- 3.5 Eine Durchschrift der Bescheinigungen nach Nummer 3.2 oder 3.4 ist zu den Personalakten des oder der Gefangenen zu nehmen.

4.

- 4.1 Die Beiträge der Gefangenen oder Untergebrachten, die nach Nummer 1.1 versicherungspflichtig sind, trägt die Justizverwaltung (§ 347 Nummer 3 SGB III).
- 4.2 Die Abführung der Beiträge richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Gefangenen-Beitragsverordnung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 430) und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit.
- 4.3 Zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres ist von jeder Justizvollzugsanstalt ein Abschlag auf die in dem Vierteljahr entstandenen Beitragsansprüche der Bundes-

anstalt für Arbeit zu zahlen. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres ist die fällige Endabrechnung vorzunehmen. Zeiten des Bezugs von Verletztengeld bleiben bei der Ermittlung der Arbeitslosenversicherung unberücksichtigt.

- 4.4 Zahlung und Abrechnung der Beiträge aus Verletztengeld erfolgen durch die Unfallkasse Brandenburg.

5.

Bei der Auszahlung des Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsbeihilfe an beitragspflichtige Gefangene oder Untergebrachte ist buchmäßig ein Beitragsteil einzubehalten, der dem in § 341 in Verbindung mit § 346 Absatz 1 SGB III für Arbeitnehmer festgesetzten Beitragssatz entspricht. Bei der Auszahlung von Verletztengeld ist ein Beitragsteil nur dann einzubehalten, wenn das Entgelt, nach dem das Verletztengeld bemessen wird, 400 Euro übersteigt; ist dies nicht der Fall, werden die Beiträge vom Leistungsträger (Nummer 4.4) allein getragen.

6.

Die Rundverfügung gilt nicht für Gefangene oder Untergebrachte, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder Gefangene beziehungsweise Untergebrachte, die sich selbst beschäftigen (§ 31 Absatz 1 BbgJVollzG; § 24 Absatz 1 BbgSVVollzG).

7.

Diese Rundverfügung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft. Die Rundverfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 8. Mai 1998 (JMBL. S. 50), die zuletzt durch die Rundverfügung vom 24. Februar 2010 (JMBL. S. 14) geändert worden ist, tritt am 31. Mai 2013 außer Kraft.

Potsdam, den 12. Juni 2013

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Einheitliche Vordrucke für die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaft des Landes Brandenburg in Strafsachen (Vordruckreihe StP)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 19. Juni 2013
(1414-SH 3-I)

Die Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg vom 27. November 2001 (JMBl. 2002 S. 147), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 20. August 2012 (JMBl. S. 74), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender weiterer Vordruck zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Strafsachen eingeführt:

„StP 116 – Unterbringungsbeehl (§ 126a StPO)“.

Brandenburg an der Havel, den 19. Juni 2013

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
In Vertretung

Thaeren-Daig

Bearbeitung von Anträgen auf Schadensersatz und Entschädigung

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 3. Juli 2013
(1070-I.4)

1. Diese Verfügung gilt für die Entscheidung über außergerichtlich erhobene Ansprüche
 - a) aus Amtshaftung (§ 839 BGB, Artikel 34 GG),
 - b) nach dem Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 34), das mit Maßgaben fortgilt (Einigungsvertrag, Anlage II, Kapitel III, Sachgebiet B, Abschnitt III, Nummer 1) und zuletzt durch das Erste Brandenburgische Rechtsbereinigungsgesetz vom 3. September 1997 (GVBl. 1998 I S. 104) geändert worden ist,
 - c) wegen unangemessener Dauer eines Gerichts- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens (§§ 198 bis 200 GVG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 2 ArbGG, § 155 Satz 2 FGO, § 202 Satz 2 SGG oder § 173 Satz 2 VwGO) und

- d) wegen einer Festnahme oder Freiheitsentziehung unter Verletzung von Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 5 Absatz 5 EMRK).
2. Für die Entscheidung sind für ihren jeweiligen Geschäftsbereich zuständig
 - a) die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts,
 - b) die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichtsbereichs Berlin-Brandenburg, soweit nicht die Präsidentinnen oder Präsidenten der Verwaltungsgerichte zuständig sind,
 - c) die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg,
 - d) die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg,
 - e) die Präsidentin oder der Präsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg,
 - f) die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg,
 - g) die Leitungen der Justizvollzugsanstalten.

Die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts ist auch zuständig für Schäden, die durch Bedienstete der ehemaligen Staatlichen Notariate verursacht wurden, und für Amtshaftungsansprüche gemäß § 12 Absatz 3 des Schiedsstellengesetzes.

Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Verwaltungsgerichte sind für ihren Geschäftsbereich für Ansprüche gemäß Nummer 1 Buchstabe a und b zuständig. Das Gleiche gilt für Ansprüche gemäß Nummer 1 Buchstabe c, es sei denn, dass sich diese auch oder ausschließlich auf ein Verfahren vor dem Obergerichtsbereich Berlin-Brandenburg beziehen.

3. Die in Nummer 2 genannten Gerichts- und Behördenleitungen sind befugt, einen Anspruch unabhängig von seiner Höhe als unbegründet abzulehnen. Sie sind zudem befugt, einen Anspruch anzuerkennen oder über ihn einen Vergleich zu schließen, wenn das Land dadurch zur Zahlung von nicht mehr als 5.000,00 EUR zuzüglich Kosten und Zinsen verpflichtet wird. Ist beabsichtigt, einen höheren als den in Satz 2 genannten Betrag zuzusprechen, ist dem Ministerium der Justiz vor dieser Entscheidung unter Vorlage des Entwurfs der abschließenden Verfügung zu berichten und dessen Einwilligung einzuholen. Dasselbe gilt, wenn die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist, insbesondere wenn Anlass zu allgemeinen Maßnahmen bestehen kann.
4. Gründet sich ein zuerkannter Anspruch auf Pflichtverletzungen von Bediensteten, so haben die in Nummer 2 genannten Gerichts- und Behördenleitungen die Geltendmachung von Regressansprüchen zu prüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.
5. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom

12. November 1993 (JMBl. S. 207), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 11. Dezember 2006 (JMBl. 2007 S. 3), sowie Ziffer I.1 der Allgemeinen Verfügung der Ministerin der Justiz vom 16. Juni 2005 (JMBl. Sondernummer I S. 2), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 19. November 2012 (JMBl. S. 115), außer Kraft.

Potsdam, den 3. Juli 2013

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter am OLG**: Vors. Richter am LG Ulrich Zwick aus Neuruppin; z. **Vors. Richter am LG**: Richterin am LG Sandra Marks in Neuruppin; z. **Richterin am AG**: Richterin Stefanie Rösch in Bernau; z. **JAmtsrätin**: JAmtfrau Margit Gramsch in Zehdenick; z. **OGVollz.**: GVollz. Rayk Gaasch und Christian Rimmel in Königs Wusterhausen; z. **JHSEkr.in**: JOSEkr.in Evelyn Melde in Cottbus und Birgit Christoffer in Frankfurt (Oder).

Versetzt:

Richterin am LG Heike Elvert aus Potsdam als Richterin am AG nach Nauen; Richterin am AG Anja Sina aus Brandenburg an der Havel als Richterin am LG nach Potsdam.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Amtsanwältin**: Kerstin Burmeister in Neuruppin.

Ruhestand:

EJHWachtm. Ralf Hohlfeld in Cottbus.

Notare

Bestellt zur Notarin:

Notarassessorin Keslin Damke in Potsdam.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg

Ernannt:

z. **Vors. Richterin am FG**: Richterin am FG Andrea Debus; z. **Richterin am FG**: Richterin Katrin Borkowski; z. **Richter am FG**: Regierungsrat (Richter kraft Auftrags) Dr. Nils Gerrit Beeremann.

Versetzt:

Richter am FG Bernhard Weinschütz von Hamburg nach Cottbus.

Richterin auf Probe

Ernannt:

Assessorin Katja Lebelt.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Brandenburg an der Havel

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Versetzungsbewerberinnen und -bewerber.

Bewerbungen sind bis zum **15. August 2013** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg

I.

Es wird Bewerbungen für folgende Stellen entgegengesehen:

- eine Stelle für eine **Oberamtsanwältin/einen Oberamtsanwalt** mit Amtszulage (Besoldungsgruppe A 13 + Z gD) bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder),
- eine Stelle für eine **Oberamtsanwältin/einen Oberamtsanwalt** (Besoldungsgruppe A 13 gD) bei der Staatsanwaltschaft Cottbus,
- eine Stelle für eine **Oberamtsanwältin/einen Oberamtsanwalt** (Besoldungsgruppe A 13 gD) bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder),
- eine Stelle für eine **Justizamtsinspektorin/einen Justizamtsinspektor** (Besoldungsgruppe A 9 mD) bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg,
- eine Stelle für eine **Justizamtsinspektorin/einen Justizamtsinspektor** (Besoldungsgruppe A 9 mD) bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin,
- eine Stelle für eine **Justizhauptsekretärin/einen Justizhauptsekretär** (Besoldungsgruppe A 8) bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder),

- eine Stelle für eine **Justizobersekretärin/einen Justizobersekretär** (Besoldungsgruppe A 7) bei der Staatsanwaltschaft Cottbus,
- eine Stelle für eine **Justizobersekretärin/einen Justizobersekretär** (Besoldungsgruppe A 7) bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin,
- eine Stelle für eine **Erste Justizhauptwachmeisterin/einen Ersten Justizhauptwachmeister** (Besoldungsgruppe A 5) bei der Staatsanwaltschaft Cottbus,
- eine Stelle für eine **Erste Justizhauptwachmeisterin/einen Ersten Justizhauptwachmeister** (Besoldungsgruppe A 5) bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Soweit in diesen Bereichen Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind und steht unter dem Vorbehalt des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Stellenbesetzung.

Bewerbungen sind bis zum **15. August 2013** auf dem Dienstweg an den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, 14767 Brandenburg an der Havel zu richten.

II.

Es wird Bewerbungen für folgende Stelle entgegengesehen:

- eine Stelle für eine **Amtsanwältin/einen Amtsanwalt** (Besoldungsgruppe A 12) bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil an Frauen in herausgehobenen Funktionen in der Landesverwaltung und im Justizdienst zu erhöhen. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerberinnen können sich planmäßige Beamtinnen und Beamte des gehobenen Justizdienstes die nach Beendigung der Einführungszeit für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes mindestens ein Jahr als beauftragte Amtsanwältin oder beauftragter Amtsanwalt tätig gewesen sind und noch nicht das Amt eines Amtsanwalts oder einer Amtsanwältin innehaben.

Bewerbungen sind bis zum **15. August 2013** auf dem Dienstweg an den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, 14767 Brandenburg an der Havel zu richten.

Justizakademie des Landes Brandenburg

Die Justizakademie des Landes Brandenburg (JAK) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Verwaltungsleiterin/Sachbearbeiterin für
Fortbildung bzw. einen Verwaltungsleiter/Sachbearbeiter
für Fortbildung**
(Entgeltgruppe 11 TV-L/bis zu Besoldungsgruppe A12 BBesO).

Zugelassen sind alle Bewerber gemäß § 6 Abs. 3 BesetzungsRL.

Aufgabengebiet:

Der Stelleninhaber/in dem Stelleninhaber obliegen u. a. folgende Aufgaben:

- fachliche Konzeption von Fortbildungsveranstaltungen des gehobenen Justizdienstes und von IT-Schulungen einschließlich Referentengewinnung und deren vertragliche Bindung,
- Mitwirkung bei der Jahresprogrammplanung in der Justizfortbildung,
- ständige grundsätzliche und fachspezifische Bedarfsanalyse unter Einbeziehung von Fachliteratur, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Evaluationsergebnissen,
- Hauptsachbearbeitung in Bibliotheksangelegenheiten (Anforderungen von juristischer Fachliteratur zur Aufrechterhaltung eines aktuellen Bibliotheksbestandes),
- organisatorische Begleitung und statistische Aufbereitung/Evaluation von Fortbildungsveranstaltungen für alle Justizdienste,
- Hauptsachbearbeitung in Haushaltssachen,
- Hauptsachbearbeitung in Personalangelegenheiten,
- Mitwirkung in Grundsatzangelegenheiten der Justizfortbildung und Justizverwaltung,
- Mitwirkung im erweiterten Leiterkreis des Aus- und Fortbildungszentrums Königs Wusterhausen,
- Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für Systemverwaltung und IT-Technik,
- Öffentlichkeitsarbeit (Gästebetreuung, Hausführungen, Internetveröffentlichungen),
- Vertretung des Direktors der Justizakademie.

Anforderungen:

Gefordert ist der Nachweis einer Laufbahnbefähigung für den gehobenen Justizdienst oder eine gleichwertige Laufbahnbe-

fähigung bzw. gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen.

Erwartet wird eine mehrjährige Berufserfahrung durch Tätigkeiten in Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften sowie Verwaltungserfahrung, möglichst in der Justiz. Wünschenswert sind darüber hinaus Kenntnisse in der Organisation und im Management von Fortbildungen, möglichst auch im Justizbereich.

Gute Auffassungsgabe, hohe Belastbarkeit, Flexibilität, ausgeprägte Teamfähigkeit und Leistungsbereitschaft, gute Kommunikationsfähigkeiten sowie sicherer Umgang mit den Office-Programmen Word und Excel, sowie die Fähigkeit, sich schnell in neue und spezielle Software einzuarbeiten, sind Voraussetzung für die Aufgabenerfüllung.

Die Ausschreibung einer Stelle für eine Arbeitskraft mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeitkraft) erfolgt aufgrund der personellen Gegebenheiten und der Spezifik der Tätigkeit in der Justizakademie.

Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich auch für mehrere Teilzeitbeschäftigte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird für den Arbeitsplatz geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten (insbesondere hinsichtlich der Anforderungen des Arbeitsplatzes und der gewünschten Gestaltung der Teilzeit) entsprochen werden kann.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähige Bewerbung einschließlich einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte senden Sie bitte an folgende Anschrift:

Direktor der
Justizakademie des Landes Brandenburg
Schillerstraße 6
15711 Königs Wusterhausen

Vorstellungskosten können leider nicht erstattet werden. Bewerbungsunterlagen können wir nur mit einem ausreichend frankierten Rückumschlag zurücksenden, andernfalls werden sie bis zu 3 Monaten nach Besetzung der Stelle aufbewahrt und anschließend nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vernichtet.

Bewerbungsschluss: **30. Juli 2013**

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0